

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Othmarsingen

---

### Protokoll Nr. 5 vom 2. März 2020

**78 104.1**

#### **Baugesuche**

Einwohnergemeinde Othmarsingen; Sanierung Kugelfang 300 m-Schiessanlage und Installation Kugelfangkästen

|                       |                                                                                                                            |
|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Baugesuchsteller      | Einwohnergemeinde Othmarsingen<br>vertreten durch den Gemeinderat, Kirchrain 1, 5504 Othmarsingen                          |
| Projektverfasser      | Porta AG, Augustin-Kellerstrasse 19, 5600 Lenzburg                                                                         |
| Grundeigentümer       | Ortsbürgergemeinde Othmarsingen<br>vertreten durch den Gemeinderat, Kirchrain 1, 5504 Othmarsingen                         |
| Bauobjekt             | Sanierung Kugelfang 300 m-Schiessanlage und Installation Kugelfangkästen                                                   |
| Objektadresse         | Eggental                                                                                                                   |
| Gebäude-Nr.           | -/-                                                                                                                        |
| Parzelle              | 824                                                                                                                        |
| Zone                  | Landwirtschaftszone                                                                                                        |
| Eingabedatum          | 19. November 2019                                                                                                          |
| Publikation           | Lenzburger Bezirksanzeiger, Ausgabe vom 21. November 2019                                                                  |
| Öffentliche Auflage   | vom 20. November bis 23. Dezember 2019                                                                                     |
| weitere Bewilligungen | Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen<br>Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald |

#### **I. Sachverhalt / Baubeschrieb**

Am 19. November 2019 hat die Einwohnergemeinde Othmarsingen das Baugesuch für die Sanierung des Kugelfanges der 300 m-Schiessanlage und die Installation von Kugelfangkästen auf der Parzelle 824 eingereicht. Nach der Sanierung soll die Fläche in der Landwirtschaftszone uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar sein.

Der Boden des angrenzenden Waldes ist ebenfalls stark belastet und wird daher abgetragen und durch sauberen Boden ersetzt.

Für die Sanierung der Anlage ist ein temporärer Umschlagplatz notwendig. Dieser wird auf der Parzelle 732 (Grundeigentümer [REDACTED]) in der Landwirtschaftszone errichtet.

Die Zustimmung der Abteilung für Baubewilligungen vom 17. Februar 2020 liegt vor. Ebenfalls liegt die Rodungsbewilligung der Abteilung Wald vom 9. Januar 2020 vor.

## **II. Erwägungen**

### Einhalten der Bedingungen

Mit dem Beginn der Bauarbeiten anerkennt die Bauherrschaft sämtliche Bedingungen der Baubewilligung und verpflichtet sich, diese vollumfänglich einzuhalten.

### Einhalten der Bauvorschriften

Das Baugesuch entspricht im Übrigen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Othmarsingen und dem kantonalen Baugesetz. Es kann damit die nachgesuchte Baubewilligung erteilt werden.

### Temporärer Umschlagplatz auf Parzelle 732

Der temporäre Umschlagplatz wird auf Parzelle 732 erstellt. Diese Fläche ist als Fruchtfolgefläche der ersten Güteklasse ausgewiesen. Bei einer fachgerechten Erstellung entstehen durch den Umschlagplatz keine längerfristigen Bewirtschaftungseinschränkungen. Die Zustimmung des Grundeigentümers [REDACTED] für die Nutzung der Parzelle 732 liegt mit Email vom 25. Februar 2020 vor. Die Kosten für die Nutzung der Parzelle 732 sowie für den Ertragsausfall müssen noch festgelegt werden.

## **III. Beschluss**

1. Die Bewilligung für die Sanierung des Kugelfanges der 300 m-Schiessanlage und für die Installation von Kugelfangkästen auf Parzelle 824 wird mit Auflagen an die Einwohnergemeinde Othmarsingen erteilt. Es wird folgender Plan bewilligt:
  - Übersichtsplan 1:250 vom 21. November 2019
2. Die Zustimmung mit Auflagen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Aarau, vom 17. Februar 2020 ist integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.
3. Die Rodungsbewilligung mit Auflagen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald, Aarau, vom 9. Januar 2020 ist integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.
4. **Vor Baubeginn** sind die Kosten für die Nutzung der Parzelle 732 sowie für den Ertragsausfall durch die Bauleitung in Zusammenarbeit mit Gemeinderat Dario Filippi und nach Rücksprache mit Landwirtschaft Aargau mit dem Grundeigentümer [REDACTED] festzulegen.
5. **Vor Baubeginn** muss ein durch den Gemeinderat genehmigtes Konzept über den Personen- und Zweiradverkehr (Eisplatz, Waldspielgruppe UHU etc.) vorliegen.

Die Hauptzufahrt für die Sanierungsarbeiten muss über die Dottikerstrasse bei der Ein-/Ausfahrt zu den Liegenschaften Dottikerstrasse 11 und 13 erfolgen. Die Waldstrassen dürfen nicht befahren werden (gilt nur für die Sanierungsarbeiten).

6. Bauherrschaft, Bauleitung und Unternehmer haben dafür zu sorgen, dass die Strassen in der Umgebung der Baustelle täglich gereinigt werden. Werden bestehende Strassen durch den Bau in Mitleidenschaft gezogen, so sind diese nachher sofort auf Kosten des Bauherrn wieder fachgerecht instand zu stellen.
7. Vor der Ausführung von Bauarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund hat sich die Bauherrschaft über vorhandene Werkleitungen zu informieren. Die Behörde übernimmt mit der Baubewilligung keine Haftung für die Vollständigkeit der Einträge in den Plänen. Auskünfte über Kanalisations- und Wasseranschlüsse sowie das Multimedienetz erteilen die Regionalen Technischen Betriebe Wildeg, Telefon 062 887 80 60. Die Pläne über die Gasleitungen können bei der SWL Energie AG, Werkhofstrasse 10, 5600 Lenzburg, Telefon 062 885 75 75, sowie die Pläne über die Elektrizitäts- und Hochspannungsleitungen können bei der AEW Energie AG, Sägestrasse 6, 5600 Lenzburg, eingesehen werden. Für Telefonkabelleitungen ist die Swisscom, Baudienst, 4600 Olten, Telefon 0800 800 800, zuständig.

Für allfällige Schäden, die an solchen Leitungen durch den Abbruchvorgang entstehen, haftet in jedem Falle der Verursacher.

8. Die Baustelle ist jederzeit mit geeigneten Absperrungen ausreichend zu sichern.
9. March- und Vermessungszeichen dürfen weder beschädigt noch überdeckt oder entfernt werden. Fehlende Grenzzeichen sind auf Kosten des Bauherrn durch den Grundbuchgeometer ersetzen zu lassen. Sind Verschiebungen oder Versetzungen von March- und Vermessungszeichen notwendig, so ist der Bezirksgeometer, Flury Ingenieur Geometer AG, Lenzburg, Tel. 058 733 33 33, rechtzeitig zu benachrichtigen.
10. Folgende Baugebühren werden von der Finanzverwaltung separat in Rechnung gestellt:

Baugebühren (Gebührenreglement zur BNO vom 12. März 2014)

Baugesuch 3.00 % der berechneten Bausumme von [REDACTED]

mindestens [REDACTED]

Publikation [REDACTED]

**Total Baubewilligungsgebühren** [REDACTED]

11. Die Baubewilligungsgebühren werden fällig nach Rechtskraft der Baubewilligung.

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen die Baubewilligung kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, schriftlich Beschwerde geführt werden. Vor dem Regierungsrat gelten die Rechtsstillstandsfristen nicht.
2. Eine Beschwerdeschrift hätte einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, d.h. es ist
  - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
  - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss a) und b) nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides sowie allfällige Beweismittel sind der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Protokollauszug:

- Einwohnergemeinde Othmarsingen, vertreten durch den Gemeinderat, Kirchrain 1, 5504 Othmarsingen
- Forst- und Ortsbürgerkommission, Herr Fritz Wirz, Hölli 14 C, 5504 Othmarsingen, mit Kant. Zustimmungen
- [REDACTED] 5504 Othmarsingen
- Porta AG, [REDACTED] Augustin-Kellerstrasse 19, 5600 Lenzburg
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau BVUAFB.19.2554
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
- Technischer Dienst
- Finanzverwaltung
- Gemeinderat Dario Filippi
- Akten

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindevorsteher:



Hans Rätzer

Die Gemeindevorsteherin:



Nicole Wernli

Versanddatum:

5. März 2020

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**  
Abteilung Wald

9. Januar 2020

**Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1514**

Gemeinde: Othmarsingen  
Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Othmarsingen  
Bauvorhaben: Sanierung Kugelfang  
Leitverfahren: Baugesuchverfahren BVUAFB.19.2554

---

**Rodungsbewilligung**

**1. Sachverhalt**

In der Gemeinde Othmarsingen besteht eine Schiessanlage mit zugehörigem Kugelfang. Dieser befindet sich auf Landwirtschaftsland und Waldareal. Der Boden in der Umgebung des Kugelfangs ist mit Schwermetall belastet.

Da Landwirtschaftsland von der Schwermetallbelastung betroffen ist, muss der Kugelfang saniert werden, da sonst Schwermetall in die Nahrungskette gelangen kann.

Die Einwohnergemeinde Othmarsingen hat zu diesem Zweck das vorliegende Bau- und Rodungsgesuch gestellt, welches die Sanierung der belasteten Böden in der Umgebung des Schiessstands und die anschliessende Rekultivierung beinhaltet.

Für dieses Vorhaben ist eine Rodung im Umfang von 360 m<sup>2</sup> nötig.

**2. Erwägungen**

Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen eines kantonalen Baugesuchverfahrens gestellt. Damit ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig.

In den letzten 15 Jahren vor Einreichung des Rodungsgesuchs wurden für das gleiche Werk weder Rodungen ausgeführt noch sind bewilligte Rodungen ausstehend. Bei einer total massgeblichen Rodungsfläche von 360 m<sup>2</sup> wird das BAFU nicht angehört.

Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerin liegt vor.

Das vorliegende Rodungsgesuch lag vom 22. November 2019 bis 23. Dezember 2019 in der Gemeinde Othmarsingen öffentlich auf. Dagegen sind **keine Einwendungen** eingegangen.

Durch die Sanierung des mit Schwermetall belasteten Waldbodens wird der Eintrag von Schwermetall in das angrenzende Landwirtschaftsland und damit in die Nahrungskette verhindert. Die Sanierung belasteter Standorte gilt als **wichtiger Grund**, der das Interesse an der Walderhaltung überwiegen kann.

Da auch der Waldboden mit Schwermetall belastet ist, ist die Kugelfangsanierung auf **den vorgesehenen Standort angewiesen**.

Das Werk **erfüllt** gemäss kantonaler Zustimmung der Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt sachlich die **Voraussetzungen der Raumplanung**.

Die Rodung führt zu **keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt** durch Erosion, Rutschungen, Brände oder Windwurf.

Gemäss Stellungnahme der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 9. Dezember 2019 zieht das Projekt keine weitere **Gefährdung der Umwelt** wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterungen usw. nach sich.

In Vertretung der Interessen des **Natur- und Heimatschutzes** hat die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt gemäss Mitteilung vom 9. Januar 2020 keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Ersatzleistung wird im Ausmass von 360 m<sup>2</sup> an Ort und Stelle geleistet.

Gesamthaft betrachtet überwiegen im vorliegenden Fall die Interessen an der Rodung diejenigen an der Walderhaltung.

#### **Erheblicher Vorteil:**

Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwerts ist die Differenz zwischen den Verkehrswerten des Waldbodens und des gerodeten Bodens. Mit der vorliegenden Bewilligung für eine temporäre Rodung kann der Boden nicht einträglicher genutzt werden. Es entsteht kein erheblicher Vorteil für die Einwohnergemeinde Othmarsingen.

### **3. Rodungsentscheid**

3.1 Der Einwohnergemeinde Othmarsingen wird für die Sanierung des Kugelfangs eine Rodung im Umfang von 360 m<sup>2</sup> Waldboden bewilligt.

3.2 Die Bewilligung bezieht sich auf folgendes Grundstück:

| Gemeinde     | Lokalname | Eigentümer/in                   | Parz.Nr.: | Rodung m <sup>2</sup> : |
|--------------|-----------|---------------------------------|-----------|-------------------------|
| Othmarsingen | Eisplatz  | Ortsbürgergemeinde Othmarsingen | 824       | 360                     |
| Total        |           |                                 |           | 360                     |

Rodungskoordinaten: 2 659 200 / 1 250 370

Massgebend für die Abgrenzung der Rodungsfläche ist der Situationsplan 1: 250, visiert durch die Abteilung Wald am 11. Dezember 2019.

Die Bewilligung ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Nach diesem Datum ist jede Rodung verboten.

3.3 Die bewilligten Rodungsgrenzen sind im Gelände einzumessen, zu verpflocken und mit einem festen Zaun abzugrenzen. Anschliessend sind die Rodungsgrenzen durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.

- 3.4 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, im Waldareal ausserhalb der Rodungsfläche Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.  
Der Oberboden ist im Rodungsareal oder ausserhalb des Waldes separat zwischenzulagern und für die Rekultivierung direkt vor Ort wieder zu verwenden.
- 3.5 Als Ersatzleistung an Ort und Stelle hat die Einwohnergemeinde Othmarsingen das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von 360 m<sup>2</sup> spätestens bis zum 30. April 2022 wiederzubestocken. Massgebend ist der unter Ziffer 3.2 erwähnte Situationsplan.  
Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Spezielle Weisungen des zuständigen Kreisforstamts bleiben vorbehalten.  
Die Ersatzleistungsfläche ist auf eventuell aufkommende Neophyten zu kontrollieren. Diese sind mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde Othmarsingen hat die beiliegenden Kontrollformulare ausgefüllt rechtzeitig an den zuständigen Revierförster weiterzuleiten.
- 3.7 Gestützt auf § 18 AWaV hat die Gesuchstellerin für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs die Gebühr von ■ Franken zu entrichten. Dieser Betrag wird zusammen mit den übrigen Gebühren in Rechnung gestellt.
- 3.8 Durch die vorliegende Rodungsbewilligung entsteht kein erheblicher Vorteil. Es wird keine Ausgleichsabgabe erhoben.
- 3.9 Die Rodung bzw. die Zweckentfremdung von Waldboden darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- Vorliegen der Rechtskraft aller übrigen Bewilligungen und Zustimmungen;
  - Einmessen und Markierung der Rodungsgrenzen durch die Gesuchstellerin und Abnahme durch das Kreisforstamt.



Fabian Dietiker  
Abteilungsleiter

## Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen den **Rodungsentscheid** kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, geführt werden.
2. Gegen den **Entscheid über die Ausgleichsabgabe** (Ziffer 3.8) kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, Laurenzenvorstadt 9, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.  
Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.
3. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; d.h. es ist
  - a) anzugeben, wie der Regierungsrat bzw. das Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, im Falle von Punkt 2 entscheiden soll, und
  - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
4. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 bis 3 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
5. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
6. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Geht via Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen an:

- Gemeinderat Othmarsingen (mit Beilagen)

Zur Eröffnung durch Gemeinderat Othmarsingen an:

- Ortsbürgergemeinde Othmarsingen (mit Planbeilage)
- Mit PA/Baubewilligung retour an Abteilung Wald

Kopie durch die Abteilung Wald an:

- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (mit Beilagen)
- Kreisforstamt 3, Lenzburg-Freiamt (mit Beilagen)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen

Geht nach Erteilung der Baubewilligung an:

- Revierförster Matthias Ott (mit Planbeilage)

## **Anhang Rechtsgrundlagen**

### **1. Allgemeines**

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Juli 2013) soll den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). Die Waldfläche soll nicht vermindert werden (Art. 3). Das Waldgesetz und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 auf Bundesebene und das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, das Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 und die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 auf kantonaler Ebene enthalten folgende Rodungsbestimmungen:

### **2. Begriff der Rodung (Art. 4 WaG)**

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

### **3. Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen (Art. 5 WaG)**

Rodungen sind verboten (Abs. 1). Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen. Ausserdem darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Abs. 2). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Abs. 3). Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

### **4. Rodungersatz (Art. 7 WaG)**

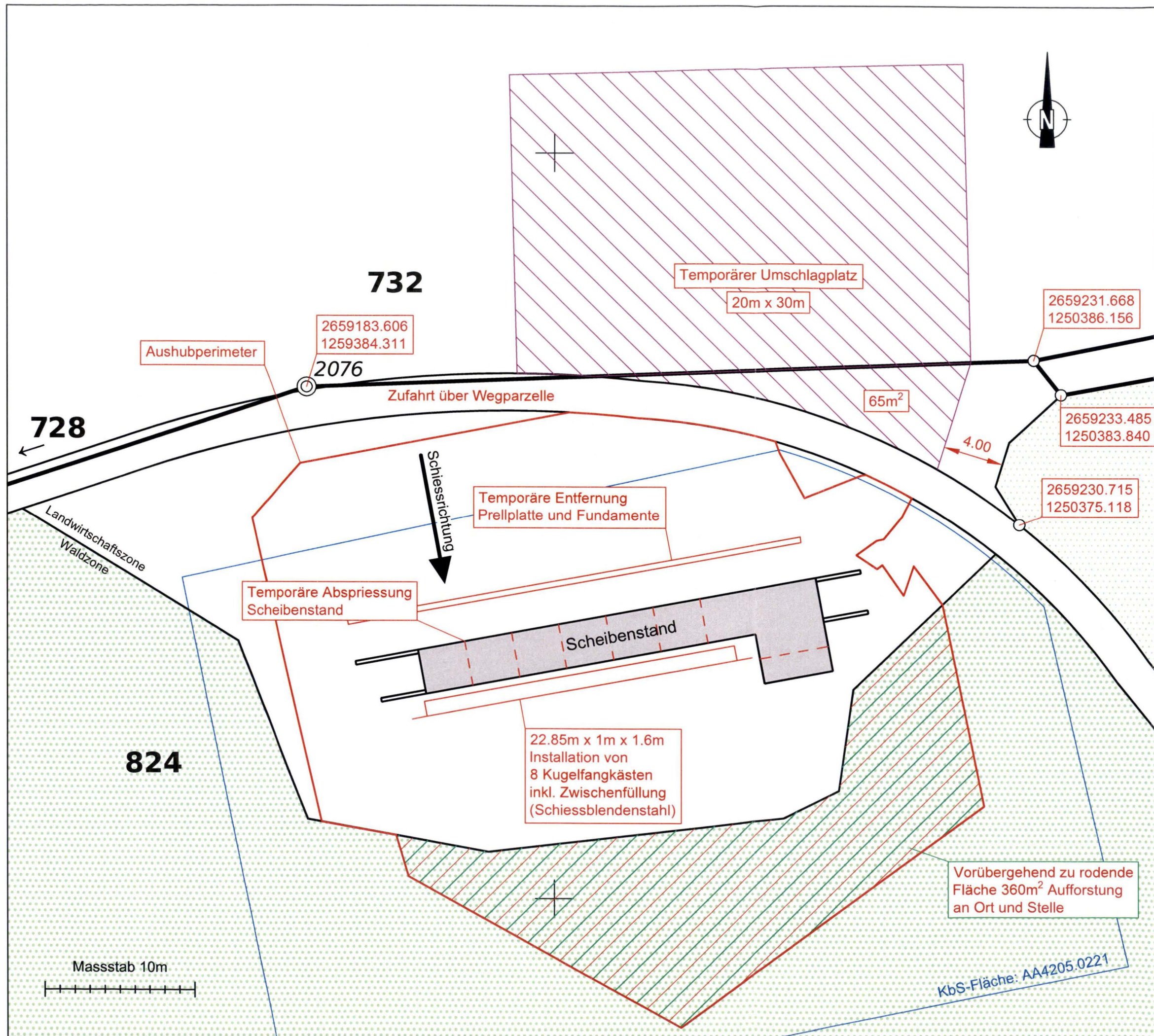
Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Abs. 1). Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden in a) Gebieten mit zunehmender Waldfläche oder b) in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete (Abs. 2). Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen a) von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland; b) zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern; c) für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Abs. 3). Wird nach Absatz 3 Bst. a rückgewonnenes Landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer andern Nutzung zugeführt, so ist der Rodungersatz nachträglich zu leisten (Abs. 4).

### **5. Ausgleich erheblicher Vorteile (Art. 9 WaG)**

Entstehen mit einer Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Art. 9 WaG und § 8 AWaG). Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist in § 1 AWaD geregelt. Die Abteilung Wald legt die Abgabe fest und eröffnet sie wenn möglich gleichzeitig mit der Rodungsbewilligung (§ 19 AWaV).

### **6. Zuständigkeit (Art. 6 WaG)**

Ausnahmegewilligungen für Rodungen im Rahmen von eidgenössischen Bewilligungsverfahren erteilen die zuständigen Bundesbehörden (Abs. 1 Bst. a). In kantonalen Bewilligungsverfahren ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für den Rodungsentscheid zuständig (Art. 1 Abs. 1 Bst. b WaG und § 12 AWaV). Für Rodungen, die in die kantonale Zuständigkeit fallen und deren massgebliche Rodungsfläche gemäss Art. 6 WaV über 5000 m<sup>2</sup> beträgt, ist das BAFU vor dem Entscheid anzuhören.



Parzelle Nr. 824  
Ortsbürgergemeinde Othmarsingen  
Kirchrain 1  
5504 Othmarsingen

Ort, Datum: **19. Nov. 2019** Unterschrift Grundeigentümer:

Im Namen des Gemeinderates  
Der Gemeindevorsteher: Die Gemeindevorsteherin:

- Rodungsfläche
- Rodungsersatzfläche
- Wald
- Aushubperimeter
- KbS-Fläche

Sanierungsziele:  
Landwirtschaftszone 300 ppm  
Waldzone 1000 ppm

Abteilung für  
Baubewilligungen

**E** 26. Nov. 2019

Kanton Aargau  
Departement  
Bau, Verkehr und Umwelt  
Abteilung Wald  
Kreisforstamt 3 Lenzburg - Freiamt  
11. Dezember 2019  
M. M. M.

VORHABEN Gemeinde Othmarsingen  
Sanierung Kugelfang 300m Schiessanlage  
Katastrnummer: AA4205.0221

PLAN Rodungsplan  
Auftraggeber



Situation 1:250

|                   |            |        |            |
|-------------------|------------|--------|------------|
| Projektverfasser: | 4205NLU101 | Format | A3         |
| GEZEICHNET        | Bri        | Datum  | 13.11.2019 |
| GEPRÜFT           | Mia        |        | -          |
| FREIGEgeben       | Mm         |        | -          |
| ÄNDERUNGEN        |            |        |            |

**PORTA**  
INGENIEUR PLANER GEOMETER  
5600 Lenzburg  
Augustin-Kolbenstrasse 19  
T 058 580 95 40  
F 058 580 97 00  
lenzburg@portaag.ch  
www.portaag.ch